

Rechtliche Grundlagen

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte

§ 27

1. Wahlkreise

Im Mehrheitswahlverfahren werden gewählt

1. im Wahlkreis des Kantons

- a) die Regierungsräte;
- b) die Ständeräte;

2. im Wahlkreis des Bezirks

- a) die Bezirksamtänner und ihre Stellvertreter;
- b) die Gerichtspräsidenten, die Bezirksrichter und die Ersatzrichter;
- c) die Schulräte des Bezirks;

3. im Wahlkreis des Kreises die Friedensrichter und ihre Statthalter;

4. im Wahlkreis der Gemeinde

a) ¹⁶⁾ die Gemeinderäte, der Gemeindeamann und der Vizeamann in gleichzeitiger Wahl, soweit die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung nicht die separate Wahl von Gemeindeamann und Vizeamann vorsieht;

- b) die Schulpflege;
- c) die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmzähler);
- d) die Kommissionen;
- e) die Abgeordneten der Gemeindeverbände gemäss Gemeindeordnung

§ 27a Abs. 2

2 Stimmen für den Gemeindeamann und Vizeamann sind, unabhängig vom Ausgang der Wahl, gültig, wenn diese

- a) bei gleichzeitig stattfindender Wahl von Gemeindeamann, Vizeamann und Gemeinderat auf demselben Wahlzettel auch die Stimme als Mitglied des Gemeinderates erhalten,
- b) bei einer Ersatzwahl beziehungsweise separaten Wahl von Gemeindeamann und Vizeamann bereits als Mitglied des Gemeinderates gewählt sind.

§ 29a Abs. 1

1 Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bis am 58. Tag vor dem Hauptwahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

§ 21 Abs. 3 (neu)

3 Die Stimme für den Gemeindeamann oder Vizeamann ist ungültig, wenn diese Person bei gleichzeitiger Wahl von Gemeindeamann, Vizeamann und Gemeinderat auf demselben Wahlzettel nicht auch die Stimme als Mitglied des Gemeinderates erhält oder wenn sie bei einer

Ersatzwahl beziehungsweise separaten Wahl des Gemeindeammanns und Vizeammanns nicht bereits als Mitglied des Gemeinderates gewählt ist.

Auszug aus der Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen

§ 6 Wahl Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in separaten Wahlgängen ermittelt.